
REGLEMENT FUSSBALLCUP

Nr. 2.6

Ausgabe vom 31. Mai 2013

Geändert im Juni 2016 nach der Namensänderung gemäss DV Beschluss vom 30.04.2016

CH-Sparte Fussball

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Inhalt

Inhalt	2
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 Inhalt des Reglements – Anwendung des WR	3
Artikel 2 Austragungsmodus - Meldung des Herausforderers – Teilnahmeberechtigung - Bestimmung der Herausforderers - Spielberechtigung der Spieler.....	3
Artikel 3 Organisation des Spiels - Austragungsort -Verzicht des Cupinhabers.....	3
Artikel 4 Spielzeit - Beschränkung für Cupinhaber.....	3
Artikel 5 Schiedsrichter – Schiedsrichter-Assistenten - Schiedsrichterrapport	4
Artikel 6 Strafen	4
Artikel 7 Finanzielles, Beitrag Zentralkasse.....	4
Artikel 8 Proteste	4
Artikel 9 Wanderpreis - Erinnerungspreis.....	5
Artikel 10 Genehmigung des Reglements	5

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
RV	Regionalverband
SS	CH-Sparte
TK	Technische Kommission
WR	Wettspielreglement Fussball
SFV	Schweizerischer Fussballverband
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Weltfussballverband)

CH-Sparte Fussball

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Inhalt des Reglements – Anwendung des WR*

1. Dieses Reglement regelt die Organisation und den Spielbetrieb der zusätzlich zur Schweizer Fussballmeisterschaft des SFFS aus zu tragenden Fussball-Cupkonkurrenz des SFFS.
2. Die Spiele um den SFFS-Fussballcup gelten als Verbandsspiele im Sinne des WR. Soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, ist für die Austragung das WR massgebend.

Artikel 2 *Austragungsmodus - Meldung des Herausforderers – Teilnahmeberechtigung - Bestimmung der Herausforderers - Spielberechtigung der Spieler*

1. Pro Kalenderjahr sind mindestens zwei Spiele auszutragen, und zwar pro Halbjahr eines. Die TK SS hat alljährlich die Regionen zu bestimmen, die den Herausforderer zu stellen haben.
2. Die TK des Herausforderers hat der TK SS Fussball – welche die diesbezüglichen Spiele organisiert – Name und Adresse der herausfordernden Mannschaft zu melden, und zwar:
- 1 Spiel im ersten und 1 Spiel im zweiten Kalenderhalbjahr.
3. Zur Teilnahme am SFFS-Fussballcup sind alle an der regionalen Meisterschaft beteiligten Mannschaften berechtigt, mit Ausnahme des amtierenden Regionalmeisters der den Herausforderer stellenden Region.
4. Die regionale TK bestimmt den Herausforderer; ihr Entscheid ist endgültig.
5. In einem Spiel des SFFS-Fussballcups sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige SFFS – Lizenz verfügen.

Artikel 3 *Organisation des Spiels - Austragungsort -Verzicht des Cupinhabers*

1. Die Organisation des Spiels obliegt der TK des Titelverteidigers; sie koordiniert die organisatorischen Belange mit der TK des Herausforderers. Über die Austragung des Spiels sind alle regionalen TK zu orientieren.
2. Das Spiel ist grundsätzlich in der Region des Titelverteidigers auszutragen. Der Titelverteidiger bestimmt den Austragungsort. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Cupinhaber und Herausforderer kann ein anderer Austragungsort bestimmt werden.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Titelverteidiger die Funktion des Platzvereins im Sinne des WR.
4. Ist es dem Cupinhaber oder Herausforderer nicht möglich, das Spiel zu bestreiten oder verzichtet der Cupinhaber auf die Verteidigung des Cups, werden die Mannschaften der nächstbestimmten Regionen um den SFFS-Fussballcup spielen; die Heimrecht geniessende Mannschaft ist auszulosen. Der Cupinhaber hat den Wanderpreis graviert zu diesem Spiel zurückzugeben.
5. Der nicht antretende Cupinhaber oder Herausforderer wird wegen Verursachung von Umtrieben gebüsst (Betrag im Bussen-, Entschädigungs- und Spesenreglement festgesetzt).

Artikel 4 *Spielzeit - Beschränkung für Cupinhaber*

1. Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Bei unentschieden, ist der Sieger im Penaltyschiessen nach FIFA-Reglement zu ermitteln.

CH-Sparte Fussball

2. Nach zweimaliger erfolgreicher Verteidigung des SFFS-Fussballcups scheidet der Cupinhaber automatisch aus dem Wettbewerb aus. Der ungeschlagen ausscheidende Cupinhaber erhält einen von der TK SS zu bestimmenden Erinnerungspreis. Die Region des ausscheidenden Cupinhabers schliesst im Beteiligungsturnus hinten an. Die nächste Partie wird von den laut Beteiligungsturnus nächstfolgenden beiden Regionen bestritten; die Heimrecht geniessende Mannschaft ist auszulosen.
3. Es dürfen alle auf der Mannschaftskarte aufgeführten Spieler (Maximum 18 Spieler) während der Spielzeit beliebig ein- bzw. ausgewechselt werden.

Artikel 5 Schiedsrichter – Schiedsrichter-Assistenten - Schiedsrichterrapport

1. Zur Leitung des Spiels hat die organisierende TK einen Schiedsrichter aufzubieten, der mindestens die Qualifikation für die 3. Liga des Schweizerischen Fussballverbandes besitzt.
2. Der „Platzclub“ hat zwei Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, sofern das Gast-Team nicht Anspruch auf Einsetzung eines eigenen Schiedsrichter-Assistenten erhebt.
3. Der Schiedsrichterrapport mit den Mannschaftskarten ist unmittelbar nach dem Spiel der TK SS Fussball (vor Spielbeginn ist dem Schiedsrichter ein adressiertes Couvert zu übergeben) zuzustellen.

Artikel 6 Strafen

1. Für die Ausfällung von Strafen auf Grund des Schiedsrichterrapportes ist die TK SS zuständig. Für die Strafbemessung sind die "Strafbestimmungen Fussball" des SFFS massgebend.
2. Gegen die Strafverfügung der TK SS des SFFS kann innert acht Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.
3. Die TK SS sendet die Strafverfügung/en an die zuständige, regionale TK zur Weiterbehandlung.

Artikel 7 Finanzielles, Beitrag Zentralkasse

1. Der „Platzclub“ hat die Schiedsrichterspesen zu tragen.
2. Beide Mannschaften haben für die Reise- und Aufenthaltskosten selbst aufzukommen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der „Platzclub“ alle übrigen Unkosten - Platz-gebühr etc. - zu übernehmen.
4. Die TK SS setzt jährlich den Unkostenbeitrag aus der SS-Kasse für die organisierende Region fest.

Artikel 8 Proteste

1. Für die Anmeldung eines Protestes und die zu erfüllenden Formalitäten sind die Artikel 35 und 36 des WR massgebend.
2. Die schriftliche Bestätigung des Protestes ist gemäss Artikel 36, Absatz 1, des WR an die TK SS Fussball des SFFS zu richten.
3. Die Protestkaution von Fr. 100.-- ist gemäss Artikel 36, Absatz 2, des WR auf das Konto der SS (Fussball/Spielerübertritte) einzuzahlen.
4. Für die Protestbeurteilung ist die TK SS Fussball des SFFS zuständig.

CH-Sparte Fussball

5. Gegen den Protestentscheid der TK SS des SFFS kann innert acht Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.

Artikel 9 Wanderpreis - Erinnerungspreis

1. Dem Gewinner des Spiels wird ein Barbetrag (Betrag im Bussen-, Entschädigungs- und Spesenreglement festgesetzt) ausbezahlt und steht der Wanderpreis zu. Der Gewinner hat:
 - die Gravur auf dem Wanderpreis - die das Spieljahr, die Spielpaarung und das Resultat zu enthalten hat - auf eigene Kosten vornehmen zu lassen
 - den Wanderpreis in gereinigtem Zustand zum nächsten Spiel mitzubringen.
2. Nach der zweiten aufeinander folgenden erfolgreichen Verteidigung des SFFS-Fussballcups erhält der aus dem Wettbewerb ausscheidende Cupinhaber ein Präsent.
3. Die TK SS bestimmt, zu welchem Zeitpunkt der Wanderpreis zu ersetzen ist und wer in den endgültigen Besitz des zu ersetzenden Wanderpreises gelangt. Die TK SS hat für die Bereitstellung eines neuen Wanderpreises besorgt zu sein.

Artikel 10 Genehmigung des Reglements

Das vorliegende Reglement, Ausgabe 2013, ist von der TK SS Fussball am 31. Mai 2013 genehmigt worden und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, Ausgabe 2011.

Präsident SS Fussball

Sekretär SS Fussball

René Peytrignet

Romano Covi

Das vorliegende Reglement ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFFS vom 31.03.2012 in Kraft getreten und ersetzt dasjenige vom 05.04.2008.

CH-Sparte Fussball

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch